

# **Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung**

**Vom 09.12.2005**

Auf Grund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende Satzung:

## **§ 1**

§ 4 Absatz 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 28.04.2003 erhält folgende neue Fassung:

„Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung im gemeindlichen Friedhof in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden. Dies gilt entsprechend für die von auswärts überführten Leichen, sofern sie nicht unmittelbar nach der Überführung bestattet werden.“

§ 5 der Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 28.04.2003 erhält folgende neue Fassung:

„Auf Antrag wird vom Benutzungszwang aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere

1. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll oder
2. für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.“

§ 20 der Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 28.04.2003 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes und mit Genehmigung der Gemeinde Sennfeld ausgegraben werden.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE SENNFELD

Sennfeld, den 09.12.2005

Emil Heinemann  
Erster Bürgermeister

